

Gericht:	SG Dresden 25. Kammer
Entscheidungsdatum:	09.12.2020
Aktenzeichen:	S 25 KR 328/17
ECLI:	ECLI:DE:SGDRESD:2020:1209.25KR328.17.00
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 129 Abs 1 InsO, § 130 InsO, § 133 Abs 1 S 1 InsO, § 142 InsO vom 05.10.1994, § 143 Abs 1 S 1 InsO ... mehr
Zitiervorschlag:	SG Dresden, Urteil vom 09. Dezember 2020 - S 25 KR 328/17 -, juris

Krankenversicherung - Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung durch den Insolvenzschuldner im sogenannten Firmenzahlerverfahren - keine Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung

Leitsatz

1. Führt der Arbeitgeber und spätere Insolvenzschuldner Beiträge freiwillig krankenversicherter Arbeitnehmer im sog Firmenzahlerverfahren unter Anrechnung auf das dem Arbeitnehmer auszahlende Arbeitsentgelt direkt an die Kranken- und Pflegekasse ab, kann die Beitragsabführung in der Insolvenz des Arbeitgebers nicht wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gegenüber der Kranken- und Pflegekasse mit der Folge angefochten werden, dass die Beitragsforderung wieder auflebt und die Beiträge nochmals beim Versicherten nachgefordert werden dürfen. Bei der Beitragsabführung im sog Firmenzahlerverfahren fehlt es schon an einer Gläubigerbenachteiligung, wenn die Auszahlung der zur Beitragszahlung verwendeten Entgeltanteile an den Arbeitnehmer nicht angefochten werden könnte. Die Nachforderung der Beiträge durch die Kranken- und Pflegekasse beim Versicherten unter Berufung auf die eigene Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners verstößt gegen Treu und Glauben. (Rn.23)

2. Entgegen BGH vom 22.11.2012 - IX ZR 22/12; entgegen LSG Essen vom 22.3.2018 - L 16 KR 520/17; Anschluss an SG Dresden vom 12.2.2014 - S 25 KR 485/12. (Rn.34)

3. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Entgegen Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 16. Senat, 22. März 2018, L 16 KR 520/17
Anschluss SG Dresden 25. Kammer, 12. Februar 2014, S 25 KR 485/12
Entgegen BGH 9. Zivilsenat, 22. November 2012, IX ZR 22/12

Tenor

I. Der Bescheid vom 18.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2017 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Forderung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung.
- 2 Der Kläger war bis zum 06.03.2013 als Vertriebsleiter bei der E. GmbH (AG D., HR B, im Folgenden: "Schuldnerin") beschäftigt. Er verfügte über eine Minderheitsbeteiligung am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 7 % der Gesellschafteranteile, hatte jedoch keine Geschäftsführerbefugnisse inne.
- 3 In der gesetzlichen Krankenversicherung war der Kläger wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und deshalb bei der Beklagten zu 1 freiwillig krankenversichert und bei der Beklagten zu 2 pflegepflichtversichert (im Folgenden für die Beklagten zu 1 und zu 2 einheitlich: "die Beklagte"). Im streitgegenständlichen Beitragszeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2012 führte die Schuldnerin auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kläger die Beiträge unter Anrechnung auf das dem Kläger auszahlende Arbeitsentgelt im sog. Firmenzahlverfahren direkt an die Beklagte ab, und zwar für die Monate Januar bis Dezember 2011 monatlich jeweils 575,44 EUR zur Kranken- und 72,39 EUR zur Pflegeversicherung sowie für den Monat März 2012 592,88 EUR zur Kranken- und 74,59 EUR zur Pflegeversicherung, insgesamt also 8.441,43 EUR.
- 4 Am 01.03.2013 wurde auf den Antrag der Schuldnerin vom 28.01.2013 über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet (AG D., Az. ...), die Eigenverwaltung angeordnet und der Beigeladene zum Sachwalter bestellt.
- 5 Mit am 30.09.2016 der Beklagten zugänglicher Erklärung vom 14.07.2016 focht der Beigeladene unter anderem die den Kläger betreffenden Beitragszahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2012 gegenüber der Beklagten nach § 133 Absatz 1 InsO an und forderte von der Beklagten nach § 143 Absatz 1 Satz 1 InsO die Auskehr der vereinnahmten Beiträge zur Masse. Die Mitarbeiter der Beklagten seien auf Grund wiederholter Rückstände bei der Zahlung des Sozialversicherungsbeitrags, Rücklastschriften und eigener Vollstreckungsandrohungen und -maßnahmen über die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin informiert gewesen, so dass nach § 133 Absatz 1 Satz 2 InsO die Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin anzunehmen sei.
- 6 Nachdem die Beklagte der Anfechtung zunächst entgegen getreten war, einigten sich der Beigeladene und die Beklagte im Rahmen eines Vergleichs darauf, von der sich ursprünglich auf insgesamt 82.222,93 EUR belaufenden, später auf 80.305,21 EUR reduzierten Anfechtungssumme auf Basis einer Vergleichsquote von 1/2 für Zahlungen aus

den Jahren 2010 und 2011 sowie 2/3 für Zahlungen aus dem Jahr 2012 einen Teilbetrag von insgesamt 44.351,26 EUR zur Masse zurückzuzahlen.

- 7 Mit Bescheid vom 18.10.2016 forderte die Beklagte den Kläger auf, die Beiträge für die Monate Januar bis Dezember 2011 sowie März 2012 in Höhe von insgesamt 8.441,43 EUR in Folge der Anfechtung der von der Schuldnerin abgeführten Beitragszahlungen direkt an sie nachzuentrichten. In einem Telefonat vom 21.10.2016 wies die Beklagte den Kläger ergänzend auf das Urteil des BGH vom 22.11.2012 – IX ZR 22/12 – hin.
- 8 Mit seinem gegen die Beitragsnachforderung erhobenen Widerspruch vom 24.10.2016 machte der Kläger geltend, die Beiträge seien lange vor der Insolvenz korrekt entrichtet worden. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen den Beiträgen und der Insolvenz. Die Beklagte hätte der Anfechtung nicht entsprechen und zu Gunsten des Beigeladenen über seine – des Klägers – Beitragszahlungen verfügen dürfen. Die Regelungen über die Anfechtung hätten bereits im Beitragszeitraum gegolten. Gleichwohl habe die Beklagte ihn in Kenntnis der damit verbundenen Risiken in das Firmenzahlerverfahren einbezogen und seine Beiträge entgegen genommen. Die Beklagte habe es zudem versäumt, ihn früher über die Anfechtung zu informieren. Er sei deshalb gehindert, seine Entgeltforderung in dieser Höhe noch zur Insolvenztabelle anzumelden.
- 9 In ihrer Nichtabhilfemitteilung vom 16.11.2016 wies die Beklagte den Kläger nochmals auf das Urteil des BGH vom 22.11.2012 – IX ZR 22/12 – sowie die zehnjährige Anfechtungsfrist hin. Der Kläger könne sich gegenüber der Beitragsnachforderung nicht auf Verjährung berufen. Der Lauf der Verjährungsfrist sei gehemmt gewesen.
- 10 Der Kläger hielt mit Schreiben vom 17.11.2016 und vom 10.12.2016 seinen Widerspruch aufrecht. Der Tatbestand aus dem Urteil des BGH vom 22.11.2012 – IX ZR 22/12 – sei mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Die Beiträge seien hier im laufenden Geschäftsbetrieb abgeführt worden. Weder von einer Gläubigerbenachteiligung noch von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz könne die Rede sein. Die Verfahrensweise der Beklagten bewirke zu seinen Lasten ein Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber.
- 11 Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.2017 zurück. Eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe, sei anfechtbar, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners gekannt habe. Diese Kenntnis werde vermutet, wenn der andere Teil gewusst habe, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gedroht und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligt habe (§ 133 InsO). Gewähre der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebe die Forderung wieder auf (§ 144 Absatz 1 InsO). Die Verjährung der Beitragsforderung sei gemäß §§ 205, 206 und 209 BGB seit der ursprünglichen – später erfolgreich angefochtenen – Erfüllungshandlung gehemmt gewesen (Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Kirchhof, § 144 InsO, Rn. 8). Gemäß § 206 BGB sei die Verjährung gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert sei. Nach dem Urteil des BGH vom

22.11.2012 - IX ZR 22/12 - lebe die Forderung gegen den Leistungsschuldner durch die Anfechtung gegen den Gläubiger auch dann wieder auf, wenn dieser im Drei-Personen-Verhältnis mit dem Insolvenzschuldner nicht identisch sei. Der Kläger sei als versicherungsfreier Arbeitnehmer freiwillig krankenversichertes Mitglied der Beklagten und damit Beitragsschuldner gewesen. Dies gelte auch dann, wenn der Arbeitgeber im Innenverhältnis zum Arbeitnehmer die Zahlung der von dem Gehalt einbehaltenen Beiträge übernehme. Die Pflicht zur Tragung und Zahlung der Beiträge und damit die Stellung als Beitragsschuldner würden im Verhältnis zur Krankenkasse nicht dadurch beseitigt, dass ein Dritter die Zahlung übernehme. Wenn ein Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für seine freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer überweise, werde er dadurch nicht zum Beitragsschuldner; er fungiere lediglich als "Bote" (vgl. Hauck/Haines, Kommentar zum SGB V, § 250 SGB V). Der Einwand, dass die Beiträge bereits durch die Schuldnerin ausgeglichen worden seien, könne zu keiner anderen Entscheidung führen. Aufgrund der Anfechtung und der Rückzahlung der Beiträge an den Beigeladenen sei die Forderung nach § 144 Absatz 1 InsO wieder aufgelebt. Dies gelte unter Berücksichtigung des BGH-Urteils vom 22.11.2012 auch dem Kläger gegenüber. Der BGH habe sich in dem Urteil mit den Wirkungen des § 144 InsO auseinandergesetzt und festgestellt, dass durch die erfolgreiche Anfechtung gegen den Gläubiger dessen Forderung gegen den Leistungsschuldner wieder auflebe, auch wenn dieser im Drei-Personen-Verhältnis mit dem Insolvenzschuldner nicht identisch sei. Der BGH führe im Rahmen einer Interessenabwägung unter anderem aus, dass der freiwillig versicherte Arbeitnehmer ein vermeidbares insolvenzrechtliches Risiko eingehe, wenn er die Abführung der von ihm geschuldeten Beiträge als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung den Rechtshandlungen des Arbeitgebers überlasse. Der Kläger möge die Beiträge beim Beigeladenen anfordern.

- 12 Hiergegen richtet sich die am 05.04.2017 erhobene Klage. Mit der Zahlung der gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Schuldnerin sei die Beitragsforderung der Beklagten gemäß § 362 Absatz BGB in Verbindung mit § 28e SGB IV erfüllt worden. Die Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO hätten nicht vorgelegen. Die Rückforderung durch den Beigeladenen sei nicht berechtigt gewesen. Der Beigeladene sei auch nicht berechtigt, den Anteil zur Lohnsteuer, zum Solidaritätszuschlag, zur Kirchensteuer oder zur Arbeitslosenversicherung anzufechten, um die Vermögensmasse zu erhöhen. Die Schuldnerin habe im Jahr 2011 bis zum März 2012 ihren Angestellten weiterhin den Lohn gezahlt. Zu ihren Gunsten sei zu unterstellen, dass sie zu dieser Zeit noch nicht von ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit gewusst habe, da andernfalls das Insolvenzverfahren früher hätte eröffnet werden müssen. Die Schuldnerin habe die Rechtshandlungen nicht mit dem Vorsatz vorgenommen, ihre Gläubiger im Allgemeinen zu benachteiligen. Er selbst - der Kläger - habe keine Kenntnis im Sinne von § 133 Absatz 2 InsO gehabt, dass die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin drohe und dass die Schuldnerin durch die Zahlung des Lohns und der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung andere Gläubiger benachteiligen wolle. Im Übrigen seien die Höhe und die Zusammensetzung der Beitragsnachforderung unklar, da die Beklagte nicht die gesamte vereinnahmte Beitragssumme an den Beigeladenen zurückgezahlt habe, sondern nur eine Vergleichsquote.

- 13 Der Kläger beantragt,

- 14 den Bescheid vom 18.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2017 aufzuheben.
- 15 Die Beklagte beantragt,
- 16 die Klage abzuweisen.
- 17 Die Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO seien erfüllt. Die Forderung sei nach der Anfechtung durch den Beigeladenen gemäß § 144 InsO wieder aufgelebt. Dies sei auch im Drei-Personen-Verhältnis der Fall, wenn der Leistungsschuldner und der Insolvenzschuldner nicht identisch seien. Insbesondere habe die Schuldnerin mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt, da sie bei Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von ihrer Zahlungsunfähigkeit gewusst habe. Hinsichtlich der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners sei auf die Kenntnis der Beklagten abzustellen. Diese habe aufgrund wiederkehrender Zahlungsrückstände von der Zahlungsunfähigkeit und dem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin Kenntnis gehabt.
- 18 Wegen der Einzelheiten wird gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 SGG auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze einschließlich der Anlagen, den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte und die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung vom 09.12.2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 19 Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 18.10.2016 ist rechtswidrig. Die Beklagte war nicht befugt, die Beiträge für den streitgegenständlichen Beitragszeitraum nachzufordern. Die Beitragsforderung der Beklagten war mit der Vereinnahmung der Beiträge im Firmenzahlverfahren wirksam getilgt und lebte nicht in Folge der Anfechtung der Beitragsabführung durch den Beigeladenen gegenüber der Beklagten wieder auf; die Anfechtung war insoweit unwirksam (1.). Selbst wenn die Anfechtung wirksam und in Folge dessen die Beitragsforderung wieder aufgelebt wäre, stünde der Beitragsnachforderung der Beklagten der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen (2.). Zudem wäre die Beitragsnachforderung auch der Höhe nach nur teilweise durch die Rückgewährung in Folge der Anfechtung gedeckt (3.).
- 20 1. Die Beklagte kann unter Beachtung einer evtl. eingetretenen Beitragsverjährung die bereits durch die Schuldnerin 2011 und 2012 abgeführten Beiträge vom Kläger nur nachfordern, wenn die mit der Beitragsentrichtung erfüllten Beitragsforderungen gemäß § 144 Absatz 1 InsO wieder aufgelebt wären. Nach dieser Vorschrift lebt, wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurückgewährt, seine Forderung wieder auf. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss gemäß § 143 Absatz 1 Satz 1 InsO zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

- 21 Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Anfechtung war unwirksam. Die Beklagte musste die vereinnahmten Beiträge nicht zur Insolvenzmasse zurückgewähren, weil sie das Vermögen der Schuldnerin nicht durch eine anfechtbare Handlung vermindert hatten.
- 22 Gemäß § 129 Absatz 1 InsO kann der Insolvenzverwalter – im Falle der Eigenverwaltung der Sachwalter (§ 270c Satz 1, § 280 InsO) – Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 InsO anfechten. Keiner der Anfechtungstatbestände ist hier jedoch erfüllt.
- 23 Zutreffend nimmt die Beklagte zwar im Ausgangspunkt an, dass die als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgeführten Zahlungen das Vermögen der Schuldnerin vermindert haben. Diesen Vermögensabfluss konnte der Beigeladene jedoch gegenüber der Beklagten nicht wirksam anfechten. Von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen käme hier ohnehin nur die sog. Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO als einschlägig in Betracht. Es fehlt jedoch nach allen Anfechtungstatbeständen schon an der für eine Anfechtungslage vorausgesetzten Gläubigerbenachteiligung.
- 24 a) Der Beigeladene hat die Anfechtungserklärung vom 14.07.2016 zu Recht nicht auf § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InsO (Kongruente Deckung) gestützt.
- 25 Danach ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, anfechtbar, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte. Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht nach § 130 Absatz 2 InsO die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen, wobei gemäß § 130 Absatz 3 InsO gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138 InsO), vermutet wird, dass sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.
- 26 Diese Regelung über die Anfechtung von Rechtshandlungen bei sog. kongruenter Deckung ist hier in Bezug auf die Beklagten nicht einschlägig. Die Beklagte war schon keine Insolvenzgläubigerin der Schuldnerin. Mit der Abführung der Beiträge des Klägers an die Beklagte tilgte die Schuldnerin keine eigene Verbindlichkeit gegenüber der beklagten Kranken- und Pflegekasse (so in vergleichbarer Konstellation auch BSG, Urteil vom 23.05.2017 – B 12 KR 2/15 R –). Auf Grund der Versicherungsfreiheit des Klägers und der daran anknüpfenden freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unterlag der Kläger nicht der Gesamtsozialversicherungspflicht. Die Schuldnerin schuldete keinen Arbeitgeberanteil zum Sozialversicherungsbeitrag (§ 249 Absatz 1, § 252 Absatz 1 Satz 1, § 253 SGB V, § 58 Absatz 1 Satz 1, § 60 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) und war zur Entrichtung der Beiträge nach den Vorschriften über die Beitragsabführung im Einzugsstellenverfahren (§ 28e Absatz 1 Satz 1 SGB IV, § 253 SGB V) nicht verpflichtet. Sie trat nur als Leistungsmittler des Klägers auf. Der Beitragsanspruch der Beklag-

ten richtete sich dagegen ausschließlich gegen den Kläger als ihr versichertes Mitglied (§ 250 Absatz Nummer 2 SGB V, § 252 Absatz 1 Satz 1 SGB V, § 59 Absatz 4 Satz 1 SGB XI). Zudem erstreckte sich die Anfechtung auf Beitragszahlungen, die außerhalb des insolvenznahen Zeitraums von drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag vom 28.01.2013 lagen.

- 27 Auch in der Person des Klägers sind die Voraussetzungen des § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InsO nicht erfüllt. Zwar lag in der Abführung der Beiträge unter Anrechnung auf den Arbeitslohnanspruch des Klägers zugleich die Erfüllung der Entgeltverbindlichkeit der Schuldnerin aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Kläger, mithin eine kongruente Deckung im Sinne der Vorschrift. Jedoch hat der Beigeladene dem Kläger gegenüber die Anfechtung nicht erklärt. Der Beigeladene hat sich vielmehr auf die Erklärung der Anfechtung gegenüber der Beklagten beschränkt. Zudem wäre eine Anfechtung nach § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InsO auf die Zahlungen aus den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag begrenzt gewesen. Schließlich liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger zur Zeit der auch entgeltwirksamen Beitragszahlungen positive Kenntnis von Umständen gehabt hätte, die auf die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin hätten schließen lassen. Auch die Vermutung der Kenntnis bei dem Schuldner nahestehenden Personen (§ 130 Absatz 3, § 138 Absatz 2 InsO) greift nicht ein. Ist der Schuldner eine juristische Person, so sind nahestehende Personen gemäß § 138 Absatz 2 InsO unter anderem die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind (Nummer 1) oder Personen, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten (Nummer 2). Zwar war der Kläger ein leitender Angestellter der Schuldnerin. Er war jedoch nicht mit Geschäftsführerbefugnissen ausgestattet. Als Vertriebsleiter beschränkten sich seine Aufgaben auf ein abgegrenztes Tätigkeitsfeld. Seine Beteiligung an der Schuldnerin war zwar nominell nicht unbedeutend, beschränkte sich jedoch bezogen auf das Stammkapital von 1 Million EUR auf 7 % der Gesellschafteranteile. Im Ergebnis genoss der Kläger auf Grund der Anfechtungsbeschränkungen des § 130 InsO weitgehend Schutz gegenüber einer Rückforderung des ihm von der Schuldnerin gewährten Arbeitsentgelts durch den Beigeladenen.
- 28 Darüber hinaus ist der Kläger durch das sog. Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO vor der Anfechtung regulärer Arbeitsentgeltzahlungen geschützt. Nach dieser Vorschrift – hier noch einschlägig in der bis zum 04.04.2017 geltenden Fassung – ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO gegeben sind.³ Die Arbeitsentgelte, welche die der Schuldnerin durch Verrechnung mit den im Firmenzahlungsverfahren abgeführten Beiträgen für den streitgegenständlichen Beitragszeitraum an den gutgläubigen Kläger geleistet hatte, waren deshalb als solche anfechtungsfest.
- 29 b) Auf Grund der fehlenden Gläubigerstellung der Beklagten und der zeitlichen Anfechtungsgrenze kommen hier auch nicht die Anfechtungstatbestände nach § 131 InsO (Inkongruente Deckung) oder nach § 132 (Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen) zur Anwendung. Die Zahlung stellte auch keine anfechtbare unentgeltliche Leistung der

Schuldnerin im Sinne von § 134 InsO (Unentgeltliche Leistung) dar. Für die Unentgeltlichkeit der Leistung kommt es darauf an, ob der Empfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat, die jedoch regelmäßig schon im Verlust einer werthaltigen Forderung gegen den Forderungsschuldner liegt; richtiger Anfechtungsgegner ist dann der Forderungsschuldner (BGH, Urteil vom 15.04.1964 – VIII ZR 232/62 –). Da hier mit der Beitragsabführung eine werthaltige Beitragsforderung der Beklagten gegen den Kläger getilgt wurde, war die Zuwendung zum einen nicht unentgeltlich und zum anderen die Beklagte die falsche Anfechtungsgegnerin.

- 30 c) Der Beigeladene hat vor diesem Hintergrund die gegenüber der Beklagten erklärte Anfechtung nur auf den Anfechtungsgrund der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung gestützt. Gemäß § 133 Absatz 1 InsO ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, anfechtbar, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.
- 31 Hier fehlt es indessen schon an der auch für eine Vorsatzanfechtung nach § 133 Absatz 1 InsO vorausgesetzten Gläubigerbenachteiligung im Sinne von § 129 Absatz 1 InsO.
- 32 Nach der Rechtsprechung des BGH soll in der Zahlung des Insolvenzschuldners auf eine Beitragsforderung der Kranken- und Pflegekasse gegen ihren freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer eine gegenüber dem Versicherungsträger nach § 133 Absatz 1 InsO anfechtbare Rechtshandlung liegen, wobei es auch hinsichtlich der Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz allein auf die Bösgläubigkeit der Kassenmitarbeiter ankommen soll. Die Interessenabwägung im Drei-Personen-Verhältnis schließe die Vorsatzanfechtung gegen den Gläubiger nicht aus. Wegen des Wiederauflebens der Beitragsforderung in Folge der Anfechtung trügen zwar die freiwillig versicherten Beschäftigten mittelbar ein ähnliches Insolvenzrisiko wie in dem Fall, dass ihnen gegenüber die im Deckungsverhältnis erlangte Beitragsbefreiung von dem Insolvenzverwalter des Arbeitgebers angefochten worden sei. Der freiwillig versicherte Arbeitnehmer gehe aber ein vermeidbares insolvenzrechtliches Risiko ein, wenn er die Abführung der von ihm geschuldeten Beiträge als freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung den Rechtshandlungen des Arbeitgebers überlasse (BGH, Urteil vom 22.01.2012 – IX ZR 22/12).
- 33 Der BGH stützt sich dabei auf seine frühere Rechtsprechung, wonach der Tatbestand der Vorsatzanfechtung abweichend von den §§ 130, 131 InsO nicht voraussetze, dass der Anfechtungsgegner als Insolvenzgläubiger zu betrachten sei; die Vorsatzanfechtung richte sich vielmehr gegen jeden Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 13.04.2006 – IX ZR 158/05 –; Urteil vom 29.09.2011 – IX ZR 202/10 –). Er grenzt sich zudem ausdrücklich von seiner früheren Entscheidung (BGH, Urteil vom 05.11.2009 – IX ZR 233/08 –) ab, in der er im Zusammenhang mit der Anfechtung von Gesamtsozialversicherungsbeitragszahlungen den fiktiven Fall einer Leistungskette erörtert und im Ergebnis nicht vom Gesetz gedeckt gesehen hat. Bei der Entrichtung der Beiträge freiwillig krankenversicherter Arbeitnehmer handele es sich um eine mittelbare Zuwendung. Denn durch ein und dieselbe Rechtshandlung der Insolvenzschuldnerin sei sowohl die Beitragsschuld der frei-

willing versicherten Beschäftigten erfüllt worden als auch die eigene Entgeltverbindlichkeit im Deckungsverhältnis zu den Beschäftigten (BGH, Urteil vom 22.11.2012 - IX ZR 22/12).

- 34 Die Kammer folgt dieser Rechtsprechung nicht. Sie schließt sich im Ergebnis vielmehr der Rechtsprechung der 25. Kammer des SG Dresden an, die - in anderer Besetzung - mit rechtskräftigem Urteil vom 12.02.2014 - S 25 KR 485/12 - entschieden hat, dass die Kranken- und Pflegekasse des freiwillig krankenversicherten Beschäftigten der falsche Anfechtungsgegner sei, weil die an sie geflossene Leistung nicht aus dem Vermögen des Arbeitgebers erbracht sei.
- 35 Allerdings kann dieses Ergebnis - insoweit abweichend vom SG Dresden - nicht schon ohne Weiteres im Umkehrschluss aus den Erwägungen im Urteil des BGH vom 05.11.2009 - IX ZR 233/08 - gefolgert werden. In jener Entscheidung hat der Senat festgestellt, dass die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstellen angefochten werden könne. Dabei hat er tragend darauf angestellt, dass es vor dem Hintergrund der Beitragspflicht des Arbeitgebers aus § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB IV bei der Erhebung der Gesamtsozialversicherungs(pflicht)beiträge im Einzugsstellenverfahren an einem Beitragsteilschuldverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Einzugsstelle fehle. Auch der Arbeitnehmeranteil werde aus dem Vermögen des Arbeitgebers geleistet. Der Fiktion der Tragung des Arbeitnehmeranteils aus dem Beschäftigtenvermögen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB IV komme dem gegenüber keine insolvenzrechtliche Bedeutung zu, so dass weder eine jeweils separat anzufechtende Leistungskette vom Arbeitnehmer über den Arbeitgeber (bei Annahme einer unmittelbaren Leistung aus dem Arbeitnehmersvermögen) anzunehmen sei, noch der Arbeitgeber als bloße Zahlstelle des Arbeitnehmers (bei Annahme einer mittelbaren Leistung aus dem Arbeitnehmersvermögen) fungiere. Das SG Dresden hat in seinem Urteil vom 12.02.2014 herausgestellt, dass sich die Entrichtung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge freiwillig krankenversicherter Beschäftigter im Firmenzahlverfahren ganz wesentlich von der Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge versicherungspflichtiger Beschäftigter im Einzugsstellenverfahren unterscheidet, da hier keine dem § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB IV vergleichbare Beitragspflicht des Arbeitgebers gelte, sondern der Beschäftigte selbst den Beitrag schulde. Der Sachverhalt gleiche vielmehr der vom BGH in seinem Urteil vom 05.11.2009 letztlich verworfenen Fiktionswirkung bei Anwendung des § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB IV auf das Insolvenzrecht.
- 36 Dieser Gegensatz allein reicht zur Begründung eines Anfechtungsausschlusses indessen nicht aus, weil Gegenstand der Entscheidung des BGH vom 05.11.2009 allein eine Anfechtung wegen inkongruenter Deckung nach § 131 Absatz 1 Nummer 1 SGB V war und nicht - wie hier - eine Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung nach § 133 Absatz 1 Satz 1 InsO. Die Vorsatzanfechtung richtet sich nach dem Wortlaut des § 133 Absatz 1 Satz 1 InsO stets gegen den "anderen Teil" als Anfechtungsgegner. Damit ist jede Person gemeint, die durch die Rechtshandlung des Schuldners eine vermögenswerte Position zum Nachteil der Masse erlangt hat. Anfechtungsgegner ist folglich der Inhaber des nach § 143 InsO zurück zu gewährenden Vermögenswerts, ohne dass es sich

dabei um einen Vertragspartner oder Insolvenzgläubiger des Schuldners handeln muss (BGH, Beschluss vom 24.05.2012 - IX ZR 142/11 -).

- 37 Dass bei der Beitragseinziehung im Firmenzahlverfahren letztlich die Kranken- und Pflegekasse die Personen sind, die durch eine Rechtshandlung des Schuldners eine vermögenswerte Position zum Nachteil der Masse erlangt hat, lässt sich sodann – insoweit ebenfalls abweichend vom SG Dresden – auch nicht damit in Abrede stellen, dass die Abführung der Beiträge auf einer Vereinbarung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeber beruhe und die Beitragszahlung sich erst als zweiter Teil einer Leistungskette darstelle. Denn der anfechtungsrechtliche Begriff der Rechtshandlung ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er meint jedes Handeln, das eine rechtliche Wirkung auslöst und das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Insolvenzgläubiger verändern kann. Dazu zählen neben Willenserklärungen auch rechtsgeschäftsähnliche Handlungen wie Überweisungen bzw. die nach den bankrechtlichen AGB als Genehmigung fingierte Duldung des Lastschriftinzugs (§ 129 Absatz 2 InsO, vgl. BGH, Urteil vom 30.09.2010 - IX ZR 178/09 -). Dass der Abführung der Beiträge an die Kranken- und Pflegekasse im Firmenzahlverfahren eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten zu Grunde liegt (die ihrerseits eine Rechtshandlung auch des Arbeitgebers darstellt, jedoch außerhalb des zehnjährigen Anfechtungszeitraums liegen kann), spielt hier keine Rolle, denn nicht diese vorgelagerte Vereinbarung ist hier angefochten, sondern die Anfechtung richtet sich vielmehr gegen Beitragszahlung als solche im Wege der Überweisung bzw. widerspruchslosen Duldung des Lastschriftinzugs. Auf dem Boden dieses weiten Begriffs der Rechtshandlung lässt sich auch nicht die Annahme des BGH im Urteil vom 22.11.2012 angreifen dass der Insolvenzschuldner durch die Entrichtung der Beiträge freiwillig versicherter Beschäftigter zusammen mit seiner Entgeltverbindlichkeit zugleich eine fremde (Beitrags-)Schuld zu Lasten der Masse tilge.
- 38 Zutreffend ist als Ausgangspunkt, dass der Arbeitgeber und spätere Insolvenzschuldner eine Leistung aus seinem Vermögen erbringt, wenn er als Leistungsmittler seines freiwillig krankenversicherten Beschäftigten dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Versicherungsträger abführt. Dabei muss jedoch differenziert werden, welcher der in einem tatsächlichen Vorgang – der Überweisung des Beitrags vom Lohnkonto an die Kasse bzw. der Duldung der Einziehung des Beitrags direkt vom Arbeitgeberkonto – zusammenfallenden rechtsgeschäftlichen Handlungen die Vermögensminderung zuzurechnen ist, um zu bestimmen, ob diese die Gläubiger überhaupt in anfechtbarer Weise benachteiligen kann.
- 39 Der Arbeitgeber, der auf Grund einer Firmenzahlvereinbarung die Beiträge seiner freiwillig krankenversicherten Beschäftigten direkt aus dem (Brutto- gleich Netto-) Lohn abführt, wird dabei nicht zur Erfüllung einer eigenen gesetzlichen Verbindlichkeit gegenüber der Kranken- und Pflegekasse tätig. Er handelt vielmehr auf Grund einer mit dem Beschäftigten vorab getroffenen Vereinbarung über eine Erfüllungsübernahme. Die Kranken- und Pflegekasse nimmt die Zahlung als Leistung eines Dritten nach § 267 Absatz 1 Satz 1 BGB entgegen. Nach § 329 BGB erwirbt die Kranken- und Pflegekasse keinen eigenen Anspruch auf die Leistung gegen den Arbeitgeber und ist damit in dessen Insolvenz hinsichtlich der Beiträge freiwillig krankenversicherter Beschäftigter nicht sein Insolvenzgläubiger. Dies allein würde allerdings eine Vorsatzanfechtung noch nicht ausschließen. Festzuhalten ist jedoch, dass der Arbeitgeber mit der Beitragsabführung im Firmenzahl-

lervverfahren in Bezug auf die Beitragsschuld des Beschäftigten nur die Erfüllungshandlung vornimmt, der damit bewirkte Leistungserfolg tritt allein im Versicherungsverhältnis ein. Der Arbeitgeber fungiert lediglich als Zahlstelle seines Beschäftigten und erlangt gegenüber dem Empfänger der Leistung keine Befreiung von einer Zahlungsverbindlichkeit. Befreit wird er damit allein von seiner – nicht vermögenswirksamen – tatsächlichen Handlungs- bzw. Duldungspflicht aus der Vereinbarung über die Teilnahme am Firmenzahlverfahren gegenüber dem freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer.

- 40 Zugleich erfüllt der Arbeitgeber jedoch durch die Leistung an die Kranken- und Pflegekasse als Dritte im Sinne von § 362 Absatz 2 BGB seine Entgeltverbindlichkeit gegenüber seinem Beschäftigten nach § 611a Absatz 2 BGB. Nur auf Grund dieser Entgeltverbindlichkeit fließt überhaupt eine Zahlung vom Lohnkonto des Arbeitgebers ab. Diese mindert zugleich das Schuldnervermögen, wobei aber der Geldabfluss per Saldo durch das Erlöschen der Entgeltverbindlichkeit kompensiert wird.
- 41 Eine Benachteiligung der Gläubiger liegt darin schon deshalb nicht, weil der Arbeitgeber auf Grund seiner Entgeltverbindlichkeit nach § 611a Absatz 2 BGB zur Minderung seines Barvermögens zu Gunsten des Arbeitnehmers verpflichtet ist und er dafür wertgleich die Befreiung von der Verbindlichkeit erlangt. Würde er nicht die Beitragsforderung der Kranken- und Pflegekasse bedienen, müsste er statt dessen den Lohn in voller Höhe an den Arbeitnehmer auszahlen, ohne dass diese Zahlung zu Gunsten der Gläubiger anfechtbar wäre. Denn die Befriedigung der Entgeltansprüche der Arbeitnehmer ist in dem Umfang und unter den Voraussetzungen, wie sie hier vorliegen, anfechtungsfest. Dass der Arbeitgeber auf Grund der im Voraus getroffenen Vereinbarung den Lohn in Höhe der Beitragsverbindlichkeit des Arbeitnehmers nicht an diesen selbst, sondern an die Kranken- und Pflegekasse auszahlt, wirkt sich im Vergleich dazu nicht nachteilig zu Lasten der übrigen Gläubiger aus. Weder wird das Vermögen des Schuldners zusätzlich gemindert, noch wird durch die Direktzahlung der Zugriff der Gläubiger auf Vermögensbestandteile, die nach den Anfechtungsregeln ihrem Zugriff zu unterliegen haben, erschwert. An der Auszahlung des Arbeitslohns in Höhe der Beitragsverbindlichkeit des Arbeitnehmers an die Kranken- und Pflegekasse ist im Sinne von § 142 Absatz 1 InsO nichts unlauter.
- 42 Vor diesem Hintergrund würde es über den Sinn und Zweck des Anfechtungsrechts hinausgreifen, wenn im Wege der Vorsatzanfechtung gegenüber der Kranken- und Pflegekasse den Gläubigern ein Zugriff auf Zahlungen gewährt würde, die bei direkter Auszahlung an den Arbeitnehmer auf Grund des Bargeschäftsprivilegs der Verwertung in der Insolvenz des Arbeitgebers entzogen wären.
- 43 Denn der Sinn der Anfechtung liegt allein in der Erhaltung der Insolvenzmasse. Ihr sollen dagegen durch die Anfechtung nicht unberechtigte Vorteile zufließen. Nur soweit die Gläubiger benachteiligt werden, ist eine Korrektur durch die Anfechtung geboten, denn nur insoweit wurden ihre Befriedigungsmöglichkeiten vereitelt. Insbesondere beim Bargeschäft kann durch die äquivalente Leistung eine Gläubigerbenachteiligung nicht eintreten (vgl. zu § 29 ff. KO: BGH Urteil vom 11.06.1980 – VIII ZR 62/79 –).

- 44 Der BGH selbst sieht in der Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers aus dem Vermögen des Arbeitgebers nur eine mittelbare Zuwendung im Sinne des Insolvenzrechts (BGH, Urteil vom 22.01.2012 – IX ZR 22/12). Dabei beschreibt die vom BGH betonte Mittelbarkeit bereits zutreffend, dass die Beitragsabführung durch den Arbeitgeber an die Kranken- und Pflegekasse rechtlich von der Befriedigung der Entgeltverbindlichkeit des Arbeitnehmers – und Beitragsschuldners – abhängig ist und bestätigt damit das vom SG Dresden in seiner Entscheidung vom 12.02.2014 herangezogene Bild einer Leistungskette.
- 45 Bereits die Gesetzesmaterialien stellen klar, dass auch eine mittelbare Beeinträchtigung der Gläubiger bei entsprechender Benachteiligungsabsicht des Schuldners und Kenntnis des Zuwendungsempfängers eine Vorsatzanfechtung trägt. Voraussetzung für die Annahme einer solchen mittelbaren Gläubigerbenachteiligung ist jedoch, dass zwar die Rechtshandlung selbst noch keinen Nachteil für die Gläubiger bedeutet, sie aber die Grundlagen für eine weitere, die Gläubiger schädigende Handlung schafft (BT-Drucksache 12/2443, S. 157, zu § 144 Entwurf InsO).
- 46 Ein solches Schädigungselement fehlt. Auch dem Urteil des BGH vom 22.01.2012 lässt sich nicht entnehmen, worin die Gläubigerbenachteiligung liegen soll. Diese wird allein auf Grund der Zahlung aus dem Arbeitgebervermögen unterstellt. Das allein reicht jedoch bei einer anfechtungsfesten kongruenten Deckung nicht aus.
- 47 Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin ihre Entgeltverbindlichkeit durch die Direktzahlung der Beiträge an die Beklagte erfüllt. Dieser Vermögensabfluss beruht auf ihrer arbeitsrechtlichen Lohnzahlungsverpflichtung im Innenverhältnis zum Kläger, deren Erfüllung durch direkte Auszahlung an den Kläger von den Gläubigern unanfechtbar hingenommen werden muss. Ein für sie wirtschaftlich relevanter Erfolg trat allein auf Grund der Erfüllungswirkung im arbeitsrechtlichen Schuldverhältnis nach §§ 362, § 611a Absatz 2 BGB ein. Die besondere Wahl des Auszahlungsweges beruht auf der – als solche ebenfalls weder anfechtbaren noch angefochtenen – Vereinbarung über die Teilnahme am Firmenzahlverfahren. Die Arbeitgeberin war zur Einhaltung dieser Absprache schon auf Grund der Strafandrohung des § 266a Absatz 3 StGB verpflichtet (vgl. BGH, Beschluss vom 11.04.2017 – 4 StR 252/16 – zu Pensionskassenzahlungen). Aus der Perspektive der Schuldnerin lag in der Wahl dieses Zahlungsweges nur eine Modifikation der Erfüllungshandlung, nicht der konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen. Weder musste sie deshalb höhere Zahlungen aus ihrem Vermögen leisten, noch wurden die Zahlungen in einer Weise verwendet, dass den Gläubigern der nachträgliche Zugriff auf Schuldnervermögen im Vergleich mit einer Überweisung des vollen Lohns auf das Konto des Klägers erschwert worden wäre. Für die übrigen Gläubiger der Schuldnerin ändert sich durch die Teilnahme des Klägers am Firmenzahlverfahren im Hinblick auf die im Insolvenzfall verwertbare Vermögensmasse nichts zum eigenen Nachteil.
- 48 Dass die Beklagte die Beitragszahlungen direkt von der Schuldnerin anstatt vom Kläger als Selbstzahler empfangen hat, ist für den Umfang und die Verwendung des Vermögensabflusses bei der Schuldnerin ebenfalls ohne Auswirkung. Die Beklagte hat da-

durch im Vergleich mit dem Direkteinzug beim Kläger keine Mehreinnahmen zu Lasten der Masse erlangt.

- 49 Durch die – sachlich unbegründete – Annahme einer Gläubigerbenachteiligung und die daraus resultierende Zulassung einer Anfechtung gegenüber der Beklagten mit der daraus resultierenden Konsequenz des Wiederauflebens der Beitragsansprüche gegen den Kläger würde dagegen den Gläubigern die Möglichkeit eingeräumt, die im Firmenzahlverfahren abgeführten Beitragszahlungen – anders als Selbstzahlerleistungen der Versicherten – nachträglich von der Beklagten als zusätzlicher Anfechtungsgegnerin zu Lasten der freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer zur Masse zu ziehen und so die Gläubiger ungerechtfertigt zu privilegieren. Dies ist vom Zweck des Anfechtungsrechts nicht gedeckt und steht hinsichtlich der Folgen aus § 144 InsO im Widerspruch zu den Anfechtungsbeschränkungen des § 142 InsO, welche die Erfüllungswirkung kongruenter Lohnzahlungen zu Gunsten der Arbeitnehmer vor dem Gläubigerzugriff im Wege der Anfechtung schützen.
- 50 d) Selbst wenn man in der Beitragsabführung eine die Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung sehen wollte, würde die gebotene Interessenabwägung eine Anfechtung hier ausschließen. Das gegenteilige Ergebnis des BGH im Urteil vom 22.11.2012 widerspricht nicht nur den differenzierten Wertungen des Insolvenzanfechtungsrechts, sondern verkennt auch die dem Firmenzahlverfahren zu Grunde liegende Interessenlage.
- 51 Die Argumentation des BGH, der Arbeitnehmer sei gegenüber der Anfechtung nicht schutzbedürftig, weil er ein vermeidbares Insolvenzrisiko eingehe, beruht auf einem Fehlschluss. Denn sie beschreibt lediglich die Folge, die sich erst aus der sachwidrigen Überwälzung des Insolvenzrisikos auf den Arbeitnehmer in der Folge der Annahme einer Anfechtungsbefugnis gegenüber dem Leistungsempfänger ergibt (*petitio principii*).
- 52 Der Kläger hat bereits im Vorverfahren sinngemäß beanstandet, mit der Hinnahme der Anfechtung durch den Beigeladenen und der daraus resultierenden Beitragsnachforderung würde er im Ergebnis so gestellt, als wäre ihm Arbeitsentgelt im Sinne des § 266a StGB rechtswidrig vorenthalten worden. Dies beschreibt treffend die Rechtsfolgen, welche ein Wiederaufleben des Beitragsanspruchs als Folge einer wirksamen Anfechtung sich zöge. Denn der Kläger hatte für den streitgegenständlichen Beitragszeitraum einen gegenüber Anfechtungen rechtlich geschützten Anspruch auf Auszahlung und vereinbarungsgemäße Verwendung seines Arbeitsentgelts als Beitragszahlung. Für eine Bösgläubigkeit des Klägers im Hinblick auf die spätere Insolvenz der Schuldnerin gibt es keine Anhaltspunkte. Mit dem Bargeschäftsprivileg nach § 142 InsO hat der Gesetzgeber die Erfüllungswirkung der an ihn auszuzahlenden Lohnbestandteile anfechtungsfest ausgestaltet. Die vereinbarungsgemäße Verwendung der einbehaltenen Lohnbestandteile zur Zahlung auf die Beitragsverbindlichkeit steht strafrechtlich unter dem Schutz des § 266a Absatz 3 StGB.
- 53 Die darin liegende Grundentscheidung des Gesetzgebers zum Schutz sowohl des gutgläubigen Empfängers von Arbeitsentgelt als auch der zweckentsprechenden Verwendung der zur Vorsorge abgeführten Lohnbestandteile würde umgangen, ließe man zu

Gunsten der Gläubiger des insolventen Arbeitgebers die Vorsatzanfechtung allein durch Erklärung gegenüber der Kranken- und Pflegekasse und ohne Beachtung der für die Anfechtung von Entgeltzahlungen geltenden Beschränkungen mit der Folge zu, dass der Arbeitnehmer, dem bereits Lohnbestandteile in Höhe seiner Beitragsverbindlichkeit vom Auszahlungsbetrag abgezogen wurden, diesen Beitrag (nochmals) an seine Kranken- und Pflegekasse abführen müsste. Auf diese Weise würde der Gegensatz zwischen den Interessen der Gläubiger des insolventen Arbeitgebers einerseits und der Zahlungsempfänger (hier: Kranken- und Pflegekassen) andererseits zu Lasten eines Dritten – nämlich auf dem Rücken des gutgläubigen Arbeitnehmers – ausgetragen.

- 54 Hinzu kommt, dass der Arbeitnehmer von der auf § 144 Absatz 1 InsO beruhenden Drittwirkung der Anfechtung – dem Wiederaufleben seiner Beitragsverbindlichkeit – unter Umständen erst zu einem Zeitpunkt erfährt, in dem er seine dann konsequenter Weise auch wieder auflebenden Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber nicht mehr rechtzeitig in der Frist nach § 28 Absatz 1 InsO zur Insolvenztabelle anmelden kann. Da an die Versäumung der Anmeldefrist Rechtsnachteile anknüpfen können (vgl. §§ 177, 178 InsO), würde der Arbeitnehmer im Ergebnis schlechter stehen, als wären anfechtbare Entgeltzahlungen ihm gegenüber angefochten und zur Masse zurück zu gewähren gewesen.
- 55 Die Annahme, der am Firmenzahlerverfahren teilnehmende Beschäftigte gehe ein vermeidbares insolvenzrechtliches Risiko ein, spiegelt die Interessenkonstellation im Kontext des Beitragseinzugs unzutreffend wieder. Wenngleich die direkte Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer beruht, dominiert doch das Interesse der Kranken- und Pflegekassen an der Durchführung des Firmenzahlerverfahrens die Initiative zur Teilnahme daran. Denn führt nicht der Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt des freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmers ab, muss dies der Arbeitnehmer als Selbstzahler übernehmen. Die Kranken- und Pflegekassen haben dann einen höheren Aufwand für die Beitragsüberwachung. Selbst wenn der Versicherte der Kranken- und Pflegekasse eine Einzugsermächtigung erteilt, hängt die pünktliche Einziehung der Beiträge von der jeweiligen Kontodeckung ab. Die Verknüpfung mit der Entgeltauszahlung und -abrechnung durch den Arbeitgeber gewährleistet dagegen, wie im Einzugsstellenverfahren, eine pünktliche Beitragsabführung. Die Direktabführung der Beiträge aus dem Arbeitsentgelt puffert das Risiko von Zahlungsunregelmäßigkeiten für die Kranken- und Pflegekassen ab. Die Pflicht der Arbeitgebers zur ordnungsgemäßen Abführung der freiwilligen Beiträge ist, im Gegensatz zur Zahlungspflicht der Versicherten selbst, nach § 266a Absatz 3 Satz 1 StGB strafbewehrt. Falls der Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr im Firmenzahlerverfahren überweist bzw. abbuchen lässt, bleibt den Kassen der Arbeitnehmer als Beitragsschuldner erhalten. Das Firmenzahlerverfahren ist deshalb mehr als eine Annehmlichkeit für den Versicherten, sondern es gewährleistet einen gleichmäßigen und störungsfreien Beitragseinzug. Die ordnungsgemäße Beitragserhebung durch die Kranken- und Pflegekassen liegt aber zugleich im öffentlichen Interesse der Beitragszahlergemeinschaft. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die mit einer Entlastung der Kranken- und Pflegekassen einhergehenden Vertragsgestaltungen einseitig zu Lasten der Versicherten gehen zu lassen, indem ihnen in der Insolvenz des Arbeitgebers das Risiko einer nochmaligen Beitragszahlung für weit vor der Insolvenzeröffnung liegende Beitragszeiträume auferlegt wird.

- 56 Auf dem Boden des Urteils des BGH vom 22.01.2012 wären die Kranken- und Pflegekassen zudem, wenn sie die Arbeitgeber und ihre freiwillig krankenversicherten Mitglieder zur Teilnahme am Firmenzahlverfahren veranlassen, stets verpflichtet, die Versicherten gemäß § 14 Satz 1 SGB I auf das Risiko einer Beitragsnachzahlung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers trotz vorangegangenen Beitragseinbehalts hinzuweisen. Das Firmenzahlverfahren setzt nach § 362 Absatz 2 BGB die Mitwirkung des Versicherten voraus. Ein solcher warnender Hinweis würde jedoch die Bereitschaft zur Teilnahme am Firmenzahlverfahrens erheblich mindern.
- 57 Für eine Anfechtbarkeit der Beitragszahlungen mit der Folge des Wiederauflebens der Beitragspflicht spricht auch nicht die Erwägung, das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers habe der Arbeitnehmer zu tragen, weil er die Beiträge schulde (so LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.03.2018 - L 16 KR 520/17 -). Gerät der Arbeitgeber in Insolvenz und zahlt er deshalb kein Arbeitsentgelt mehr, aus dem der weiter freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer seinen Vorsorgebedarf in der Kranken- und Pflegeversicherung decken kann, so trägt der Arbeitnehmer ohnehin das Risiko, weiterhin wenigstens den Mindestbeitrag entrichten zu müssen. Dass er die Beiträge schuldet, rechtfertigt nicht, ihm das Risiko einer zweifachen Beitragsbelastung - zunächst als laufender Entgelteinbehalt im Firmenzahlverfahren und zusätzlich als Beitragsnacherhebung nach Anfechtung - aufzuerlegen, obwohl das Firmenzahlverfahren in erster Linie für die Kranken- und Pflegekassen von Vorteil ist und eine Beitragsforderung aus dem Beitragseinzug durch die Kranken- und Pflegekasse resultiert.
- 58 2. Selbst wenn im Anschluss an die - unzutreffende (siehe unter 1.) - Rechtsprechung des BGH der Beitragseinzug wirksam angefochten worden und die Beitragsforderung nach § 144 Absatz 1 InsO wieder aufgelebt wäre, könnte die Beklagte dem Kläger gegenüber hieraus nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) keine Ansprüche auf eine nochmalige Beitragsentrichtung ableiten.
- 59 Denn die Geltendmachung der Beitragsnachforderung als Folge einer wirksamen Vorsatzanfechtung setzt nach § 133 Absatz 1 Satz 1 InsO notwendig voraus, dass der Beklagten die Kenntnis ihrer Mitarbeiter von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Arbeitgeberin zugerechnet wird. Die Berufung darauf ist aber rechtsmissbräuchlich. Die - wenngleich notwendige und deshalb in der Regel straflose - Beteiligung an einer nach § 283c StGB unter Strafandrohung stehenden Gläubigerbegünstigung kann keine Ansprüche zu Lasten des Versicherten tragen. Die Beklagte kann nicht gegenüber dem gutgläubigen Kläger Ansprüche aus ihrer eigenen Bösgläubigkeit herleiten (*nemo auditur turpitudinem suam allegans, ex turpi causa actio non oritur*).
- 60 Zudem wäre die Beklagte, ausgehend von ihrer eigenen Rechtsauffassung, verpflichtet gewesen, den Kläger bereits bei der Veranlassung zur Teilnahme am Firmenzahlverfahren auf das Risiko einer nochmaligen Beitragsbelastung in der Insolvenz des Arbeitgebers hinzuweisen. Hat sie dies entgegen § 14 Satz 1 SGB I unterlassen, ist davon auszugehen, dass das Unterlassen für die Teilnahme am Firmenzahlverfahren wie auch für die daran anknüpfende Anfechtung, Beitragsrückgewähr und -nachforderung ursächlich war. Auch insoweit ist der Beklagten die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich

letztlich als Folge ihrer eigenen Pflichtverletzung darstellen, nach Treu und Glauben verwehrt.

- 61 3. Die Forderung der Beklagten ist auch rechnerisch unrichtig, weil die Beklagte auch Beitragsanteile nachfordert, die sie im Ergebnis des mit dem Beigeladenen geschlossenen Vergleichs nicht an diesen zurückgewähren musste, so dass insoweit auch die Beitragsforderung nicht nach § 144 Absatz 1 in Verbindung mit § 143 Absatz 1 Satz 1 InsO wieder aufgelebt ist. Die Kammer schließt aus der Anlage zum Schreiben des Beigeladenen vom 20.01.2020 und dessen ergänzenden Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung, dass der Beigeladene zwar von der Beklagten zunächst die Beiträge für den streitgegenständlichen Beitragszeitraum in voller Höhe zurückgefordert hat. Der Beigeladene und die Beklagte haben jedoch den Rückforderungsbetrag später auf Grund eines Vergleichs einvernehmlich reduziert. Die nochmalige Geltendmachung des vollen Beitrags für die betreffenden Beitragsmonate ist deshalb rechtswidrig, soweit sie die dem Vergleich zu Grunde liegende Quote - die Hälfte der Zahlungen aus dem Jahr 2011, zwei Drittel der Zahlungen aus dem Jahr 2012 - übersteigt.
- 62 Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 Satz 1 und § 193 Abs. 1 SGG.